



Weisung Drohneneinsatz für die Rehkitzrettung

Inhalt

1. Ausgangslage.....	1
2. Rechtliches.....	1
3. Organisation.....	1
4. Einsatzbereich.....	1
5. Aufgaben.....	2
6. Rekrutierung.....	2
7. Ausbildung.....	2
8. Ausrüstung.....	2
9. Versicherung.....	2
10. Inkrafttreten.....	2

1. Ausgangslage

Nebst der bisherigen konventionellen Verblindungsmethode wird das im vergangenen Jahr durch die Jägersektion Tasna lancierte und erfolgreich durchgeführte Pilotprojekt "Rehkitzrettung mit der Drohne" weitergeführt und auf weitere Regionen ausgedehnt. Dafür braucht es eine aufwändige Einsatzorganisation in den Monaten Mai bis Juli mit gut ausgebildeten Drohnenpiloten. Drohnen sind ferngesteuerte, meist kleinere Fluggeräte. Sie sind rechtlich den Flugmodellen gleichgestellt. Bis zu einem Gewicht von 30 Kilogramm dürfen sie grundsätzlich ohne Bewilligung eingesetzt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass der «Pilot» jederzeit Sichtkontakt zu seiner Drohne hat. Zudem müssen weitere Vorgaben gemäss dieser Weisung eingehalten werden.

2. Rechtliches

- 2.1. Verordnung des Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK)
- 2.2. Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)
- 2.3. Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)
- 2.4. Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von Internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV)

3. Organisation

- 3.1. Die Drohnen sind Eigentum des Kantons (AJF)
- 3.2. Ausserhalb der Pikettzeit im Zeitraum Mai bis Juli sind die Drohnen bei den zuständigen Wildhüter/-innen. Diese sind in einer Liste mit genauer Adresse registriert.
- 3.3. Während der Pikettzeit sind die Drohnen bei den Organisationen vor Ort einsatzbereit.
- 3.4. Die Sektionen des BKPJV sind für den Pikettdienst Drohneneinsatz für die Rehkitzrettung zuständig. Sie stellen in den Einsatzregionen je eine Zentrale und koordinieren die Rehkitzrettung.

4. Einsatzbereich

- 4.1. Nur für die Rehkitzrettung!
- 4.2. Für alle anderen Aktionen oder Einsätze haben die zuständigen Wildhüter/-innen, auf dem Dienstweg bei der Amtsstellenleitung die notwendigen Abklärungen zu treffen und gegebenenfalls eine entsprechende Bewilligung einzuholen.
- 4.3. Einsätze durch die Kantonspolizei Graubünden werden in einer Weisung zwischen AJF und KAPO geregelt.

5. Aufgaben

- 5.1. Die zuständigen Wildhüter/-innen sind verantwortlich für die Ausgabe von funktionierenden und vollständig ausgestatteten Drohnen.
- 5.2. Während der Pikettzeit sind die Organisationen vor Ort für die Drohnen verantwortlich. Schäden oder Mängel sind unverzüglich beim zuständigen Wildhüter/-in zu melden.
- 5.3. Nur ausgebildete Piloten dürfen Drohnen für die Rehkitzrettung fliegen.
- 5.4. Die Piloten haben sich in jedem Fall an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Vorgaben gemäss Merkblatt "Rücksicht beim Fliegen mit Drohnen" zu halten.
- 5.5. Bei Regen oder starkem Wind darf nicht geflogen werden.
- 5.6. Falls sich das Einsatzgebiet im Bereich eines Flugplatzes befindet, hat der zuständige Wildhüter/-innen gemäss (VLK) vorgängig beim Flugplatzleiter eine Bewilligung einzuholen.

6. Rekrutierung

- 6.1. Wildhüter/-innen werden durch das AJF rekrutiert falls es dessen Aufgabenbereich fordert.
- 6.2. Piloten aus der Jägerschaft zur Rehkitzrettung, werden durch die Jägersektionen des BKPJV rekrutiert.

7. Ausbildung

- 7.1. Die Ausbildung dauert einen Tag, umfasst ca. 6 Stunden und wird gemäss standardisiertem Ausbildungsprogramm (Theorie- und Praxisteil) durchgeführt.
- 7.2. Die zuständigen Wildhüter/-innen können mit den Piloten Übungsstunden organisieren, bei denen die fliegerischen Fertigkeiten erweitert und vertieft werden können.
- 7.3. Ausgebildete Piloten sind befugt, im Rahmen der Ausbildung weitere Piloten in den Regionen auszubilden, wenn dies nötig ist.

8. Ausrüstung

- 8.1. Der Kanton stellt den Organisationen in den Regionen die Drohnen mit einer Wärmebildkamera ausgerüstet zur Verfügung.

9. Versicherung

- 9.1. Die Haftpflichtansprüche Dritter sind vom Kanton Graubünden durch eine Haftpflichtversicherung mit einer Garantiesumme von 5 Millionen Franken sichergestellt. Der entsprechende Nachweis ist bei jeder Drohne im Format A5 vorhanden und ist stets mitzuführen.

10. Inkrafttreten

- 10.1. Diese Weisung tritt am 9. März 2019 in Kraft. Sie ist für die Drohnenpiloten und Wildhüter/-innen verbindlich.

Weitere Informationen unter:

<https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/gutzuwissen/drohnen-und-flugmodelle.html>

Dr. Adrian Arquint, Vorsteher Amt für Jagd und Fischerei Graubünden